

Bundesbeschluss

betreffend

das Betriebsbudget der Alkoholverwaltung pro 1911.

(Vom 22. Dezember 1910.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 15. No-
vember 1910 (Bundesbl. V, 453),

beschliesst:

1. Dem nachstehenden Betriebsbudget der Alkoholverwaltung pro 1911 wird die Genehmigung erteilt.

1. Einnahmen.

a. Saldovortrag aus dem Vorjahre . . .	Fr.	2,250,000
b. Verkauf von Sprit und Spiritus zum Trink- konsum	„	5,547,000
c. Verkauf von Brenn- und Industriesprit etc.	„	3,618,000
d. Verkauf von Gebinden	„	20,000
e. Monopolgebühren auf Qualitätsspirituosen etc. :		
Bezüge an der Grenze . . .	Fr.	215,000
Rückerstattungen	„	15,000
	Fr.	200,000
Bezüge im Inlande	„	15,000
		215,000
f. Aktivzinse weniger Passivzinse	„	25,000
		Fr. 11,675,000

2. Ausgaben.

a. Beschaffung von Sprit und Spiritus zum Trinkkonsum	Fr. 1,680,000
b. Beschaffung von Brenn- und Industriesprit, sowie von Denaturierstoffen	" 3,400,000
c. Beschaffung von Gebinden	" 20,000
d. Verkehrsfrachten	" 243,000
e. Verwaltung:	
1. Allgemeine Verwaltung	Fr. 275,000
2. Lager- und Rektifikationsverwaltung	" 155,000
3. Konferenzen mit Kantonsdelegierten etc.	" 3,000
4. Vergütung an Zoll- und Postverwaltung	" 22,000
	Fr. 455,000
ab: Verwaltungsgebühr	" 63,000
	" 392,000
f. Passivzinse weniger Aktivzinse	" —
g. Rückvergütung des Monopolgewinnes auf exportierten alkoholischen Erzeugnissen	" 145,000
h. Unterhalt und Vervollständigung der Ausrüstung der Verwaltungsgebäude, Lagerhäuser etc.	" 10,000
	Fr. 5,890,000

3. Abschluss.

Summa der Einnahmen	Fr. 11,675,000
Summa der Ausgaben	" 5,890,000
	Einnahmenüberschuss Fr. 5,785,000

4. Verwendung des Einnahmenüberschusses.

Tilgung eines Teiles der Kapitalausgaben für Expropriationsentschädigungen etc.	pro memoria.
Verteilung an die Kantone	Fr. 5,735,000
Reservfonds	" —
Saldovortrag auf das nächste Jahr	" 50,000
	Fr. 5,785,000

2. Hinsichtlich der Verteilung der Reinerträge pro 1910 und 1911 ist, durch Vortrag eines entsprechenden Saldos aus der Betriebsrechnung von 1910 in diejenige von 1911, darauf Bedacht zu nehmen, dass die den Kantonen zufallende Gesamtsumme für jedes der beiden Jahre annähernd gleich hoch wird.

3. Vom Reinertrag pro 1911 ist der Saldoübertrag aus dem Jahre pro 1910 auf Grund der Volkszählung von 1900 und erst der Rest auf Grund der Zählung vom 1. Dezember 1910 unter die Kantone zur Verteilung zu bringen.

4. Die im Juni und Oktober 1911 fällig werdenden Abschlagszahlungen an die Kantone sollen je $\frac{1}{3}$ des budgetierten Gesamterträgnisses ausmachen.

Also beschlossen vom Ständerate,
Bern, den 13. Dezember 1910.

Der Präsident: **J. Winiger.**
Der Protokollführer: **David.**

Also beschlossen vom Nationalrate,
Bern, den 22. Dezember 1910.

Der Präsident: **J. Kuntschen.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:
Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlusses in das Bundesblatt.
Bern, den 27. Dezember 1910.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Comtesse.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.

Bundesbeschluss betreffend das Betriebsbudget der Alkoholverwaltung pro 1911. (Vom 22. Dezember 1910.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1911
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	01
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.01.1911
Date	
Data	
Seite	7-9
Page	
Pagina	
Ref. No	10 024 050

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.